

durchaus noch nicht sicheren ursprünglichen Bestand der Sammlung, soweit es möglich ist, festzustellen suchen.

Die Formeln finden sich der Mehrzahl nach in vier Handschriften: 1. Codex Varsoviensis, früher in der Bibliothek des Collège de Clermont, dann Meermann und zuletzt Keller gehörig; 2. Cod. Paris. latin. 10756 (Roz. C); 3. Cod. Paris. lat. 4409 (Roz. D); 4. Cod. Paris. lat. 2123 (Roz. B)¹⁾. Ausserdem sind in Cod. Par. lat. 4405 die beiden unsrer Sammlung angehörigen, auf den Ersatz verlorener Urkunden bezüglichen Formeln Nr. 27 und 28 in Verbindung mit einer anderen gleichartigen Inhalts, Roz. 410, nochmals überliefert.

Fast völlige Uebereinstimmung herrscht hinsichtlich der ersten 33 Nummern zwischen den 4 vollständigeren Handschriften. Selbst Cod. Par. B, welcher unsere Formeln in Verbindung mit anderen enthält, hat abgesehen von zwischen 1 und 2 eingeschobenen fremdartigen Stücken genau dieselbe Reihenfolge; doch bringt er statt 33 unter gleicher Ueberschrift eine anders gefasste Formel gleichen Inhalts. Siehe oben S. 16. D weicht nur in der Zählung ab, indem hier 2 und 3 unter der Nummer 2 zusammengezogen sind und somit die Nummern 3—32 den Nummern 4—33 der andern Handschriften entsprechen. Par. C endlich fehlt Nr. 31 'Breve sacramenti' im Texte, während der Index dieselbe mit aufführt. Wir dürfen also die Nummern 1—33 nach der Zählung der Warschauer Handschrift mit Sicherheit für den ursprünglichen Bestand der Sammlung in Anspruch nehmen.

Schwieriger liegt die Frage in betreff der folgenden Nummern, für welche der Warschauer Codex allein einen Text darbietet. Die übrigen brechen mit 33 ab, und dem entspricht in B und D auch die Aufzählung der Indices, wogegen der Index von C eine Reihe Formeln hinter 33 aufführt, von denen der Text keine Spur mehr enthält. Die Schwierigkeiten werden nun vorzugsweise dadurch bereitet, dass hier einerseits der Text der Warschauer Handschrift mit dem Index nicht übereinstimmt und andererseits der Index von C sowohl vom Texte als auch vom Index jener nicht unerheblich abweicht. Keine unserer drei Quellen für die Kenntniss dieses letzteren Theiles

1) Stobbe, RQ. I, S. 247 Note 16 zählt irrthümlich 5 Handschriften, indem er ausser den oben genannten noch 'ein Ms. zu Langres, jetzt Phillips gehörig' unter Berufung auf Pardessus, Loi Salique p. 273 (p. 272 Anm.) nennt. Dieses ist aber identisch mit dem Keller'schen Codex, wie die Vergleichung der Beschreibungen bei Pardessus, Préface Nr. 43 p. XLV sq. und bei Haenel, Lex Romana Visig. Praef. Nr. 36 p. LXIX auf den ersten Blick ergiebt. Dass Pardessus diese Handschrift auf Grund einer Notiz im Archiv VII, S. 98 in Middlehill im Besitze des Sir Th. Phillips wählte, beruht auf einem Irrthume, den bereits Haenel an der angeführten Stelle berichtet.